

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Hochfürstl. Holsteinische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1699.

tenbergischen Lehen. Brieffe genante Käyserl. und des Reichs Sturm-Fahne kein particular- sondern ein allgemeiner Reichs-Fahne von Rechts und Gewohnheits wegen siegen und gebraucht werden müste / von einem jedesmalen regierenden Herzogen zu Württemberg vorzuführen / und derselben sich dessen samt allen zugehörenden Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten und Zugehör zu bedienen / da hingegen von Seiten Jh. Churf. Durchl. zu Braunschweig gegen Jhr. Käyserl. Maj. bereits die gutwillige Erklärung geschehen/das/ wann demnächst bey fürwährenden/in der Quæstion quomodo? des neunten Electora's auszustellenden Puncten ein anders anständiges Erz-Ampt ausgefunden werden könnte / Sie solches so dann annehmen wolten; Also haben allerhöchst gedachte Käyserl. Maj. befohlen/ dem Fürstl. Württembergischen Abgesandten Dero allergnädigste Declaration im Versicherung durch dieses Jhr Decretum dahin zu ertheilen / das Sie Dero allerhöchsten Orts alles Ernsts daran seyn / und dahin kräftig cooperiren wolten/das zu obgemeldter Zeit der neunten Chur ein solches Erz-Ampt beygelegt werde/welches der Fürstl. Württembergischen zu Lehn ruhender Käyserl. und Reichs Sturm-Fahne auff keiner-

ley Weise abbrüchig und präjudicirlich seyn könne; Wie dann / wann solches anständige Erz-Ampt ausgefunden seyn wird/weder des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Durchl. noch deren künftigen Successorn / wegen des beyhm Fürstl. Hause Württemberg stehenden Käyserl. und Reichs Sturm-Fahnen / und deme vermöge der Lehn-Brieffe anklebenden Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten und Zugehör/ etwas in den Weg gelegt / weder ein ander jemalen präponirt oder beygestellt/ sondern von Jhr. Käyserl. Maj. und Dero Nachkommen am Reich/ Erz-Herzog Eberhard Ludwig / und alle Jhme succedirende regierende Herzoge zu Württemberg / dabey auff's kräftigst geschüzet und gehandhabet werden solten. Es versehen sich aber Jhr. Käyserl. Maj. dabey allernädigst / das auff diese Jhr. Käyserl. Maj. Declaration und Versicherung die beyde zu Empfangung der Lehn bevollmächtigte Abgesandte nunmehr ohne fernern Anstand die obliegende Prästanda prästiren / und wirklich ablegen werden / worzu Jhr. Käyserl. Maj. ihnen Tag und Stunden ansetzen und benennen lassen wolten. Signatum Wien unter Dero vorgedruckttem Käyserl. Secret-Insigel den 22. Decembr. 1699.

1699.

Hochfürstl. Holsteinische Geschichte.

Die wegen des Juris Armandiæ entstandene/ und in den vorigen Jahren zum offtern gemeldete Mißhelligkeiten zwischen Sr. Königl. Majest. zu Dänemarck und des Herrn Herzogs zu Holstein-Schleswig Hochstl. Durchl. wolten noch zu keiner Endschaft gedeyen/ ungeachtet die hohe Mediation zu Beylegung derselben schon etliche Jahr her allen Fleiß angewendet. Gestalt man dann an Königl. Dänischer Seite auff der Universal-Communio der Herzogthümer Schleswig / Holstein/ Stielstat und Gottorff sowol / als auff der Erneuerung der alten Union-Allianz bestanden / auch zu dem Ende den 13. April. dieses Jahrs von dem Königl. Dänischen Gesandten Sr. Königl. Majest. folgende Declaration der hohen Mediation in Hamburg nochmals übergeben worden:

Es ist vorhin öfters klar und deutlich erwiesen/ auch mit der in Gott ruhenden Herzogen zu Schleswig-Holstein x. selbst eigener Geständniß bestätiiget worden / das die ewig währende Uniones nicht allein unter den Königen zu Dänemarck und denen Herzogen x. sondern auch unter beyden regierenden Herzogen zu Schleswig-Holstein selbst/ nach allem ihrem Inhalt gültig wären / und observiret werden müsten. Die hohe Mediation wird diesem Sentiment Beyfall geben/und in dem Altonaischen Tractat ist solches gegründet. Also muß man dahin gestelle seyn lassen / warum Hochfürstl. Seiten hierüber ein glücklicher Fortgang der Tractaten annoch gehemmet wird.

Was die Communio betrifft/hat man hiesigen Theils sich auch bereits sattsam erkläret / das man solcher keine andere Explication geben wolte / als was das alte Herkommen mit sich brächte / und wie Sie/die regierende Herzogen selbst/welche die Erbtheilung auffgerichtet und unterschrieben / erkläret hätten/das nemlich die Aemter und Nuzungen zwar

von einander gesetzt / jedoch beyde regierende Herrsch die Fürstenthümer in unzertheilter Hoheit und Obrigkeit zusammen besäßen und inne hätten / derhalben auch die Umwechslung der Anniversar-Regierung nicht über gewisse Stücke/besondern über die gesamte Fürstenthümer / von Anfang her bis jetzt übertragen wird. Gleich wie nun vorherührte Unionen und Communio die fundamental-Satzungen sind/worauff die Einigkeit und der Ruhestand obgemeldeter Fürstenthümer bestehet / und aus welchen guten Theils die übrige streitige Puncten müssen decidirt werden; als läst man jedermänniglich gern urtheilen/ob nicht derjenige/welcher diesen wahren Grund eines Vergleichs vor erst fest zu stellen/und in seinen rechten Verstand zu setzen / verweigert / Ursach an aller Verzögerung eines glücklichen Schlusses der vorwesenden Tractaten seye. Das sonst im Namen oder von der gesamten Mediation mit in diesem oder vorigem Jahr ein Mediations-Proiect sey übergeben worden / dessen erinnere mich gar nicht/wol aber / das am 16. Decembr. nächst verwichenen Jahrs ein Project empfangen/welches der Herr geheime Rath von Wedderkop corrigirt / und nach seinem Sen imen: eingerichtet; wie mich deshalben auff der vortreflichen Herren Mediations-Ministres selbst eigenes Geständniß beziehe. Jedoch habe mich über diesem und jedem andern guten Project einzulassen direct nicht verweigert. Die fundamental-Satzungen aber müssen vorhero zu ihrer Richtigkeit gebracht / und hierauff weiter von Articul zu Articul verfahren werden/wie es die hohe Mediation selbst anfänglich beliebet und fest gestellt hat / auch die Hochfürstl. Ministri darinn consentiret / und die natürliche Ordnung aller Sachen es erfordert / weil ohne vorhergehendes richtiges Fundament alles doch vergebens ist / was man darauff bauet. Überhaupt kan von wegen Jhr. Königl. Maj. zu Dänemarck/Norwegen x. declariren/das

Sie

Misshelligkeit zwischen Holstein und Dänemarck racione Juris armandiæ.

1699.

Sie Ihre Hochfürstl. Durchl. als Dero mitregie-
rendem Herzog der Fürstenthümer / keine neue Jura,
oder einigen Absprung von den alten Unionen und
Erb-Verträgen / welche in denen Nordischen Frie-
densschlüssen bestätiget werden / ohne Dero Lan-
den zusehen können. Wolten Dieselbe aber sich
mit dem jenigen / was Dero Vorfahren gehabt / und
auff Sie verflammet ist / dabey sich die Fürstenthü-
mer viele Jahre her in guter Einigkeit wohl befunden
/ begnügen lassen / so wünschen Ihr. Königl.
Majest. nichts mehr / als die alte Vertraulichkeit mit
Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu erneuern und zu befe-
stigen. Auff welchen Fuß ein gedenlicher Schluß
dieser langwierigen Tractaten gleich jezund erfolgen
und fest gestellet werden kan.

Weil aber auch die Communion des Juris Ar-
mandia darunter gezogen werden wollen / so hat
man Fürstl. Holstein-Schleswigischer Seite solche
Universal-Communion nicht gesehen wollen / und
deshalb den 5. Maji 25. April. Namens Sr. Hoch-
fürstl. Durchl. der hohen Mediation folgende Segen-
Erklärung übergeben :

Derhöchliche
Segen-
Erklärung.

Es ist der hohen Mediation ohne weitläufftiges
Anführen zur Gnüge bekant / und erweisen es die
bisher ergangene Acta mit mehrern / was gestalt ab
Königl. Dänemärckischer Seiten die zu Hinlegung
Seiner zu Schleswig-Holstein regierenden Hochst.
Durchl. Anfangs Dero Regierung zur Ungebühr
gemachter Streitigkeiten über Dero freyes Exerci-
tium Juris armorum & armandia veranlassete
Tractaten nunmehr in die drey Jahre damit ver-
geblich hingehalten / daß zusehends die Uniones und
die Communion, als fundament. Satzungen / da-
hin zu interpretiren / daß jene auch die beyde regie-
rende Herzogen zu Glückstadt und Gottorf unter
sich verbunden / wie sie das Königreich und die Her-
zogthümer gegen einander obligiren / diese / nemlich
Communion, nicht allein über Prälaten und Rit-
terschaft / sondern auch über Aemter / Länder und
Städte sich erstreckt / und also nicht particularis
sondern universalis seye / damit man / wann dieser ver-
langte Medius terminus also erst fest gesetzt / die
Conclusio vor die intendirte Communion
exercitii juris armorum & armandia desto siche-
rer erlangen möge. Dieses hat man an Königl.
Seiten / wol wissend / daß anderer gestalt unmöglich /
den intendirten Zweck zu erhalten / dermassen urgi-
ret / daß man auch den 15. Febr. vorigen Jahres
der hohen Mediation declariret / in denen Tracta-
ten nicht weiter zu verfahren / bevor Se. Hochfürstl.
Durchl. diese interpretation zugestanden und an-
genommen hätte / und daß im widrigen Deroselben
besagter Tractaten Abrumpirung zu imputiren
seye. Höchst gemeldte Se. Hochfürstl. Durchl. ha-
ben den 26. ejusdem darauff antworten lassen / daß
solch Anmuthen wider den durren Buchstaben er-
wehnter Unions-Alliance de Anno 1533. deren
erfolgten extension de annis 1623. und 37. aller
Königl. und Fürstl. Renovationen und Confir-
mationen / wider alle davon handelnde Landtags-
Recessle, auch Westphälischen Friedensschluß und
Altonaischen Vergleich / ja wider die Dänemärcki-
sche in ihren publicirten Schriften befindliche
selbst eigene Geständniß / welche wollen / und expres-
se statuiren / daß nemlich diese Uniones bloß hin

zwischen dem Königreich Dänemärck an einem / und
denen Herzogthümern Schleswig-Holstein andern
Theils / als Contrahenten / mit nichten aber zwischen
denen Herzogen qua talibus errichtet / noch als eine
Fundamental-Satzung zwischen denenselben jemals
erkannt worden / noch zum Präjudiz Käyserl. Maj.
und des Reichs / so viel Holstein betrifft / erkennen
werden können. Nicht weniger haben Ihre Hoch-
fürstl. Durchl. ratione Communionis antragen
lassen / daß das Königl. Dänemärckische Begehren
alle Erbtheilungs-Recessle oder Pacta familiae, als
le Königl. und Fürstl. Edicta, erkante und bekante
separata territoria, hundert und mehr jährige
Oblervanz / Glückstättischen Reccels, ja alle vorhin
gemachte / sowol Nordischen als Westphälischen
und Fontainebleausschen Friedensschlüsse / abson-
derlich den Altonaischen Vergleich / die darinn
bestätigte Pacta mit einmal üben Hauften werffe
und eine von denen in Gott ruhenden Königl. Vor-
fahren / Glorwürdigsten Andenkens / nie erhörte
Neuerung nach sich ziehe / auch damit die damals
schon zwey Jahre trainirte Tractaten aufhebe.
Zwar hat die hohe Mediation, dieser Königl. De-
claration ungeachtet / die Tractaten wieder ad mo-
tum zu bringen getrachtet / auch darinnen so weit
reusiret / daß man die Sache wieder zu Hand ge-
nommen / auch eine und andere Vorschläge zu gülti-
gen Handlungen angebracht / allein es haben viel-
leicht die anscheinende Conjuncturen / da man ver-
mehnet die Sache gehoben zu haben / so viel gewir-
cket / daß man Königl. Dänemärckischer Seiten den
16. 20. und 31. Martii das jenige wider declariren
und ad Protocollum tragen lassen / welches / wie
vorher erwähnt / den 15. Febr. vorigen Jahres von
dem nunmehr Wolsel. Königl. Geheimen Rath
Herrn von Ehrenschild der hohen Mediation ange-
bracht worden / wodurch denn alles wieder in den
Stand gesetzt / wie es zu Anfang der Tractaten ge-
wesen / also daß durch vorgedachte Königl. Veran-
lassung und Declarationes dieselbige nunmehr völ-
lig abrumpiret und aufgehoben zu seyn trachtet wer-
den müssen. Man will hier nicht wiederholen / wie
man von Königl. und Fürstl. Seiten hinc inde Pro-
jecten formiret / auch von der hohen Mediation
verschiedenes zu applanirung der Sachen mit bey-
derseits Einwilligung aufgesetzt und communicir-
tet worden ; noch weniger will man ausführlich / wie
man Königl. Seiten sich öftters gefallen lassen / daß
der punctus Juris armorum vorzunehmen / nach-
gehends man aber anders Stimmes worden : solches
werden die gehaltene Protocolla können besagen /
und will man sich auff der hohen Mediation Wis-
sen solcher wegen referiret haben. Nur ist dieses
noch anzuführen / daß nicht zu begreifen stehet / wie
die Dänemärckische hypothesis ratione præten-
sæ communionis universalis mit dem Nordischen
Frieden und Glückstättischen Reccels, oder mit dem
was jüngsthin bey dem Land-Bericht zu Schleswig
Königl. Seiten vorgenommen worden / überein kom-
me? Sollte man wol glauben / daß diese hohe Her-
ren die eigentliche Beschaffenheit und Natur der un-
ter sich habenden Communion und der Fundamen-
tal-Satzungen ihrer Herzogthümer nicht gewußt /
oder dagegen gestiffentlich solten gehandelt haben /
wann sie die Aufhebung der über Prälaten / Rit-
terschaft

1699.

schafft

1699.

schaffe und certo modo über einige Städte haben den gemeinen Regierung / oder particularen communicationen ihrer künftigen Vereinbarung anheim stellen? Und wie mögen doch nun die Uniones und Communio als fundamenta des künftigen Tractats können angesehen / und / daß die Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gemachte Streitigkeiten davon dependiren / vorgegeben werden? daß sie vielmehr und allein aus dem Altonaischen Vergleich / und zwar dessen andern Artikel / ihre abheftliche Waage können und müssen erlangen. Es ligt ja zu Tage / daß man Sr. Hochfürstl. Durchl. das freye Exercitium ihres vornehmsten regalis, oder juris armorum & armandia, und was davon dependiret / streite; Es ist weiter offenbare und nicht zu leugnen / daß man Königl. Dänemärckischer Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. vor und bey den Altonaischen Tractaten eben dasselbe Exercitium liberum hauptsächlich mit habe disputiret / und zwar aus eben den vermeinten Gründen von Union, Communio und Observanz; wie solches die Dänemärckische so wol durch den Druck publicirte / als bey der hohen Mediation eingegebene Schrifften mit mehrerem darthum / und in dem neulich von Fürstlicher Seite aufgegebenem so genannten kurzen und gründlichen Beweis / daß die zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Dänemärck / Norwegen etc. und Ihrer regierenden Hochfürstl. Del. zu Schleswig Holstein etc. sich jeso enthaltende Streitigkeiten schon vor und bey den Altonaischen Tractaten gemacht / und durch den daselbst errichteten Vergleich decidiret und beygelegt worden / auß denen Königl. Dänemärckischen gedruckten und andern zu Altona communicirten Schrifften genommen / und mit deren eigenen Worten vorgestellt / unwiderreiblich erwiesen worden. Nun wird wol nicht zu leugnen seyn / daß der Altonaische Vergleich solche Controversie nebst andern gehoben; daher die exceptio litis finitæ der jetzigen Dänemärckischen gegen Se. Hochfürstl. Durchl. gemachten Prætenzion offenbare entgegen sehet. Wann nun aus obigem allem ganz hell und offenbare / daß man Königl. Dänemärckischer Seiten weiter zu tractiren nicht gemeint / indem man dasjenige zuzusehen begehret / welches in Effectu die Qualität eines souverainen Herrn und freyen Reichsfürsten blessire und gleichsam aufhebet / sondern die bisherige Tractaten wirklich abrupiret haben will; So wird die hohe Mediation von Fürstlicher Seiten vor jeso gang dienlich ersucher / dieselbe wolte geruhen / dieses alles reifflich zu überlegen / und von der Sachen wahrer Beschaffenheit ihren höchsten Herrn Principalen candidè, und wie sie es in ihrem Gewissen befinden / nach obiger Anleitung zu referiren / anbey nunmehr mit den übrigen hier befindlichen Herren Ministres garantiret hohen Puissancen besagten an sich klar und deutlich sprechenden andern Artikel des Altonaischen Vergleichs / Inhalt geleisteter garantie, juxta genum suum sensum dahin zu confirmiren und zu bestättigen / daß jedern hohen Theil das Exercitium juris armorum & armandia liberum allerdings ohne einige Contradiction competire / einfolglich darunter im geringsten nicht zu turbiren

Theatri Europæi XV. Theil.

seye / auch da solche Turbatio über Verhoffen geschehe / dem beleidigten Theil den wirklichen Effect der versprochenen Garantie wiederfahren zu lassen. Ubrigens contestiret man Fürstlicher Seiten nochmahlen / daß man hiemit nichts anders intendiret / als die von Gott und dem Heil. Röm. Reich verliehene / auch auß Se. Hochfürstl. Durchl. vorkommene hohe Jura und deren freyes Exercitium zu conserviren / und mit Ihrer Königl. Maj. in wahrem aufrichtigen Verständniß und gutem Vernehmen zu leben.

Diesem nach haben des Herrn Herzogs Durchl. umb Dero Befugnüß zu gedachtem Jure Armandia zu zeigen / die vor zwey Jahren von den Dänischen Troupen Ihnen ruinirte Holmer / Sorcker / Schwabstatter und Husumer Schanzen wieder aufgerichtet / und zu mehrer Defension derselben / eine Linie zwischen der Husumer und Rammstädter Schanze ziehen; auch damit alles einen schleunigen Fortgang hätte / die Baumaterialien in ziemlicher Menge herbey bringen lassen / es kamen auch 1200. Mann Schwedische Völcker mit vier Canonen / aus Wismar über die Lübecker Fehre unvermuthet in das Hollsteinische ein / welche mit Hülffe etlicher 100. Baiern und den Fürstlichen Hollsteinischen Troupen / diese Arbeit angefangen und zugleich bedeket. Se. Durchl. aber reyseten mit Dero Frau Gemahlin nach dem Königl. Schwedischen Hof / und rescribirten in zwischen den 28. 18. Julii an alle Dero aufwärtsig Ministres folgender massen.

Wir lassen Euch hierdurch in Gnaden unverhalten seyn / es ist Euch auch vorhin schon bekannt / ob wol bey denen vor Anno 1689. vorgewesenen Altonaischen Tractaten / insonderheit das unumschränckte Jus Armorum & Armandia unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gn. von Königl. Dänischer Seiten auß das hefftigste gestritten und nicht eingeräumet werden wollen / dennoch solches in dem am 16. Junii besagten 1689ten Jahres erfolgten Vergleich unverstümmelt wieder retableiret / zugleich auch in Specte die Unsern Hainß gleich anderen nicht nur absolut. souverainen / sondern auch sämptlichen des Heil. Reichs Fürsten / von je hero mit größstem Zug zustehende Gerechtfame / Bestungen (und also nicht nur eine / wie mah sonst wol Dänischer Seiten endlich / ein mehrers aber nicht / nachgeben wollen / sondern mehrere Bestungen) zu bauen und zu besigen Utis im 2. Artikel mit durren Worten zugebilliget / und die dagegen von Königl. Seiten gemachte Disputen und Einreden vor unerheblich / wie es auch nicht anders seyn können / erkandt und vom Gegenheil selbst zugestanden worden. Es ist auch nicht weniger notorium, wie Hochermeldten Unsers Hoch. Seel. Herrn Vaters Gn. in krafft solchanes Ihres durch beregten Altonaischen Vergleich völlig wieder hergestellten Rechts so fort nach dem Schluß solchanes Vergleichs / die Bestung Tönningen mit Alliterg Unserer damahligen Allürten wieder aufgerichtet / und in ihren vorigen Stand setzen lassen / ohne daß von jemanden / und am wenigsten auch von der Cron Dänemärck / das geringste dargegen gereget worden / und also auch dadurch restberührte

unsere

1699.

Herrzog von
Hollstein
läßt einige
Fortref-
fen wieder
aufrichten.

Sr. Durchl.
erhaltenes
Schreiben
an Dero
aufwärtige
Ministres,
wegen des
Juris Ar-
mandia:

H h h

1699.

Unsere hohe Befugniß noch mehr und fast überflüssig agnosciert / und vor der ganzen Welt zugestanden werden müssen. In welchem Verracht dann Uns umb je mehr befremdter vorkommen müssen / daß da Wir bey angetretener Unserer Regierung die von Alters gewesene Holmer und Sorcker Schanzen wieder in ihren gehörigen Stand setzen / und darneben zu mehrer Versicherung Unserer Beste Tönningen / auch Land und Leute / einige noch kleinere Werke an dem Eider / Strohm auffwerffen lassen / solches von Königl. Maj. zu Danemarck anmassig geweht / und zu einer solchen Zeit / da Wir nebst andern wohlgesinnten Puissancen Unsere Troupes gegen die Reichs-Feinde wirklich agiren lassen / und außershalb Landes gehabt / alle solche alte und neue Werke eigenthätlicher Weise demoliret werden wolten / und dadurch Wir Unser in oft berührtem Altonaischen Vergleich so heiliglich wieder fest gestelltes Jus Armorum, und mehrere Vestungen zu bauen und zu besizen / gar mercklich und ungemein sensible beeinträchtigt sehen müssen. Wir haben zwar der Zeit durch allzu ungelegene Instantien und Verlangung so fertiger redressirung dieser Gewalt / der gemeinen Sache zu präjudiciren / und den damaligen Reichs-Feinden dadurch Luft zu machen / billiges Bedencken getragen / und Uns damit / daß ein jeder unpartheyischer und präoccupirter Mensch sohanes Procedere vor Contraventionen des Altonaischen Vergleichs halten müssen / und nicht approbiren können / nicht nur vergnügt / sondern auch von der Zeit an bis jeso es Unserer Seiten weder an Kosten noch Mühe ermanglen lassen / und des Endes eine gewierige Erklärung nach der andern gethan / umb diese und alle übrige von der Cron Danemarck nach errichtem Altonaischen Vergleich erhobene Differentien in der Güte beygelegt zu sehen / ohne daß dagegen von Seiten hochbefagter Cron / außers denen wieder hervor gebrachten / denen so vielfältigen Erbtheilungen und klaren Buchstaben der alten Unions-Verträge zuwider lauffenden Postulatis einer Universal-Communion, und auch auff die Herzoge zu Schleswig qua tales unter sich zu extendiren stehender Unionen / die geringste avance in so geraumer Zeit hinweg zu solchem Behuff geschehen wäre : Uns aber ist dadurch zur Gmüge gezeigt worden / daß man Königl. Seite nichts anders suche / als in solcher intendirten Ungewißheit Uns so lange hin zu halten / bis man bey Ereignung eines bequemen tempo davon zu Unserm Nachtheil wirklich zu profitiren sich möchte ermächtigt halten können. Wie Uns aber Gewissens halber / und vor der werthen Posterität Uns außers Verantwortung zu halten / in alle Wege obliegen muß / dahin zu sehen / damit durch längeres gedultiges Warten Unsere schon so sehr getränckte hohe Gerechtsamen nicht noch ferner gefährdet / sondern möglichster maßen in salvo behalten / und durch alle erlaubte Mittel conservirt werden mögen / so haben Wir Uns nicht länger dispensiren können / beregte von Alters her gewesene / und in specie die Anno 1675. zu erst demolirte Holmer-Schanze / zu Manutention Unser Rechte wieder auffrichten zu lassen / und dadurch Unserm Staat und getreuen Unterthanen gegen alle durch so öftters hin und her beschene Mouvements der Königl. Dänischen Troupen / und

sonst angedrohte Unsicherheit / so viel an Uns / zu prospiciren. Wir haben die gnädigste Ordre ergehen lassen / daß hierunter mit dem allerfordersamsten der Anfang gemacht / und die Arbeiter gegen alle wider besseres Verhoffen etwa besorgliche Hindernungen nachdrücklich bedeckt werden : Zu welchem Ende Wir dann nicht nur durch Unsere eigene Mannschafft möglichste Sorge tragen zu lassen die Anstalt gemacht / sondern auch bey des Königs in Schweden Majest. die Ansichung gethan / daß Dero von Wisimar durch Unsere Lande bis an die Eider / und von dar nach dem Herzogthum Bremen weiter zu Wasser zu gehen beorderte Troupen vor erst in besagten Unsern Landen noch etwas stehen bleiben / und also vorgemelder Unser wohl-befugter Endzweck desto sicherer und ungehindert erreicht werden möge. Ihr habt hiervon denticlicher Orten bey Gelegenheit Nachricht zu geben / und mithin wo es die Noth erfordert / zu declariren / daß Wir / mit dieser Uns endlich abgenöthigten Resolution, so wenig Jh. Maj. zu Danemarck / als sonst jemanden in der Welt / zur offense oder nur ombtage, die geringste Ursache zu geben / auch über dem ein mehrers zu thun nicht gemeynet / als was zu ungeschmätter Beybehaltung Unser sowol hergebrachter hoher Gerechtsamen nach so langwierigem vergeblichem Warten / und da alle gültige Mittel nichts versangen / Uns aber vielmehr alle fernere Hoffnung abgeschnitten werden wollen / Wir endlich und fast ungern zulänglich halten müssen. Worüber Wir Uns den vollkommenen Beyfall aller unpartheyischen Gerechtigkeitsliebenden Gemüther umb je unsehsamer promittiren und versichern / je mehr die natürliche und aller Vöcker Rechte nicht nur zulassen / sondern gebieten / daß zu Behauptung des Seinigen man alle erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen befugt und verbunden seye / und keiner jemanden unrecht oder zu nahe thue / der sich seines Rechts gebraucht. Wir wollen / was ein und anderer Orten her hievon Euch kund werden und zukommen möchte / Eures unerschätlichsten Berichts nach und nach gewärtig seyn / und verbleiben ic. Gottorp den 28. Julii An. 1699.

Es ist auch dieser wegen Namens Sr. Königl. Maj. zu Schweden folgende Vorstellung geschehen: Es wären nemlich Sr. Königl. Maj. in Schweden von des Herrn Herzogen zu Holstein-Gottorf Hochfürstl. Durchl. die Rationes vorgestellt worden / warumb Sie zur Sicherheit Ihres Landes unumgänglich sich necessitirt befinden müssen / die vor zweyen Jahren gegen den buchstäblichen Inhalt des im Jahr 1689. geschlossenen Altonaischen Tractats demolirte Schanzen wieder auffzurichten / aus welchen nicht allein Dero kräftigtes Recht / sondern auch die innocens des Vorhabens darumb hervor geleuchtet / weil an Seiten des Hochfürstl. Hauses das Certamen nicht bisshero de jure captando, sondern de damno vitando gewesen / mithin S. Hochfl. Durchl. durch diese Reparation der zerstörten Vestungen nicht suchen / auch nicht suchen können / einem andern das geringste Präjudiz zuzufügen / sondern nur sich und Ihr Land aus der Unsicherheit und Präjudiz zu halten. Und sind Jhro Kön. Maj. von Sr. Hochfürstl. Durchl. als einem benachbarten freyen Reichs-Fürsten nicht allein umb einige Teursche Troupe

1699.

16

Schwe-
dische Vor-
stellung
in eadem
causa.

1699.

Troupen aus Jh. Königl. Maj. Teutschen Reichs-Provinzen zu desto ehender Vollführung Ihres gerechten Vorhabens in Ihrem eigenen Territorio darzulassen gesiemend ersucher; sondern auch um die über obgedachten Altonais. Tractat obhabende Garantie angeruffen worden / dafern Sie über Vermuthen in dieser Ihrer Gerechtfame beeinträchtigt werden solten / welches beydes Königl. Majest. sowol als ein im Nieder-Sächsischen Craiß belegener Reichs-Stand / als auch Garant, und aus dem Nordischen Frieden selbst interessirter benachbarter Königl. nicht ausschlagen kan. Allermassen nun 3. Jhr. Königl. Maj. in Betrachtung gezogen / (1) des Herrn Herzogs Durchl. klares Recht / (welches jüngsthin deutlich erwiesen worden) und daß solches bey längerer Zeit-Verzögerung / und durch der Dänischen Ministorum bey denen Pinnebergischen Tractaten eingemischten Unions- und Communion-ungleichen extensionen (deffalls man sich auf der Fürstl. Hollsteinischen Ministorum ad Protocolum Mediationis abgegebene Declaration, ja selbst auff der hohen Herrn Mediatoren eigene Wissenschaft / Protocolla und Relationes bezogen haben will) non utendo gefährdet werden möchte. (2) Des Herrn Herzogs und seines Landes sowol / als des gesamten Nieder-Sächsischen Craißes notwendige Sicherheiten bey allerhand anscheinenden unruhigen Conjunctionen. (3) Die obhabende Garantie des Altonaischen Tractats / und daß Jhr. Königl. Majest. eigenes Interesse und Sicherheit darin verficret / daß die Nordische und Altonaische Pacta möchten unangefochten beybehalten werden. (4) Die nachdenckliche Parthey und Zusammenziehung / so sich im Reich / dem Vernehmen nach / formiren will / mit nicht geringer angedrohter Beunruhigung des Nieder-Sächsischen Craißes / dessen der Herr Herzog allemal vors erste zu eutreten pfleget / und dahero so vielmehr auff seiner Hut zu seyn nöthig hat. (5) Die daher entspringende eilende Vorsorge / umb sich zum wenigsten in dem Hollsteinischen vor aller schädlichen Prävention à couvert zu setzen. Als haben 4ten Ihre Königl. Maj. sich nicht entbrechen können / die von Sr. Hochfürstl. Durchl. begehrte kleine Anzahl von Mannschafft / aus deren benachbarten Teutschen Landen / zu Bewerckstellung des Besung-Baus abfolgen zu lassen / welche keines wegs als Fremde anzusehen / sondern als solche / die von einem freyen Reichsstand einem seiner Mit-Stände zu Beschüpfung seiner Gerechtfame geliehen worden / in die auch gleich / nachdem dieser Zweck erreicht seyn wird / zurück und nach ihren Quartieren sich begeben werden. Gleichwie also 5. Ihre Königl. Maj. hierin keine andere Intention führen / als dem Herrn Herzog zu maintenirung seines Juris armorum & armandia, auch Fortalitorum, die hilffliche Hand / und zwar darumb zu Anfang und in erforderender Eyl zu bieten / damit auch andere / denen des Nieder-Sächsischen Craißes Beruhigung und Wohlstand à cœur ist / und welches in specie die Vorsorge des Hollsteinischen Wercks mit angehet / so auch darumb von Königl. Schwedischer Seiten gesiemend ersucher werden / Zeit und Weilbekommen mögen / sich desselben mit Nachdruck anzunehmen / mit nichten aber denselben vorzugreifen / viel

Theatri Europæi XV. Theil.

weniger Weiltläufigkeiten in dem Craiß anzufangen / sondern vielmehr denselben vorzukommen / welches geschiet / wann einem Stand zu der ihm competirenden Befugniß unverweilet in casu necessitatis geholfen wird. Als haben 6. Jhr. Kön. Maj. sich umb so weniger in Gedanken fallen lassen / der Hohen Mediation bey den Pinnebergischen Tractaten / welche zwar 3. Jahr her (durch wessen Verschulden sie am besten wissen wird) fruchtlos hingehalten / und nun zuletzt gar so gut als ab-rumpiret worden / (daran Fürstl. Hollsteinischen Theile keine Schuld beygemessen werden kan oder mag) einzugreifen / als vielmehr Sie geglaube haben / derselben beförderlich zu seyn / damit sie zu einmahliger Absolvirung der Tractaten angeleitet / und dahin gestärket werden möchten / mit denen Guaranturs des Altonaischen Vertrags sich zusammen zu thun / eines gewissen nach der Pactorum wahren und genuinem Verstande eingerichteten equitablen Vergleichungs-Projectis / und darzu präfigirenden Termini, auch einer darüber zu leistenden Garantie halber sich zu vereinigen / mithin zu Beybehaltung Friede und Ruhe in dem Nieder-Sächsischen Craiß / die zulängliche und gemeinsame Messures zu nehmen / als welches das einzigste / beste und convenabelste Mittel ist / zu dem abgezielten Zweck einer sicheren und beständigen Einigkeit in den Nordischen Quartieren zu gelangen.

Andern Theils liessen Se. Königl. Majestät zu Dänne-marc auch etliche Regimenter nach Hollstein marchiren / denen noch unterschiedene andere folgten / welche sich zu Rensburg lagerten / und umb den weitem Transport der Schwedischen Völcker zu verhindern / sich der Fahrt über die Trave bemächtigten. Se. Kön. Maj. ließ auch demnächst durch Dero Ministros gegen des Herrn Herzogs Vornehmen aller dienlichen Orten / besonders bey dem Reichs-Convent zu Regensburg protestiren / und dabey anzeigen / daß der Herzog hierdurch bey annoch unabrumpirten Tractaten / zur Thätlichkeit geschritten / mit Übernehmung der Schwedischen Völcker / und Einführung in die gemeinschaftliche Herzogthümer / ohne vorher gegangene Requisition die Reichs-Sagungen violirt / sich zum aggressore dadurch gemacht / und also das hierauf erwachsende Unheil nicht Sr. Majest. sondern sich selbst zu impuriren hätte.

Es unterliessen auch die Ministri der Hohen Mediation nicht / des Herrn Herzogs Durchl. der daraus zu besorgenden Gefahr zu erinnern / und daß Sie die Schwedische Völcker wieder erlassen / auch sonst alles in suspenso lassen möchten / biß Sie von Dero-Hohen Principalen Antwort erhalten hätten / vermöge nächststehenden Schreibens: Welcher gestalt Ew. Hochfürstl. Durchl. nicht allein eine Anzahl Königl. Schwedischer Troupen auß Wismar und dem Brämischen / in Dero Lande / jüngst eingenommen haben / sondern auch den Schanzen-Bau / und zwar zum Theil an andern Orten / als vor diesem / wiederum anzufangen und zu vollführen gedencken / solches haben wir / Mediations-Ministri wider alles Vermuthen / leider! erfahren müssen / wiewol nur auß dem gemeinen

Hh hh 2

1699.

Dagegen Dänne-marc sich böschlich beschwert.

Nicht weniger ermahnet die Mediation, den Herzog von Hollstein / von seinem Vornehmen abzuzeigen.

Ruff

1699.

Ruff und sonst erhaltenen Particular-Nachrichten; Inmassen Ew. Hochfürstl. Durchl. Geheimlicher Rath von Wetterkopff/Mir/dem Grafen von Eck/auff mein gestern vor acht Tagendeshalber an Ihn abgeschicktes Schreiben bisshero eben so wenig geantwortet / als wenig derselbe an gesamte Mediation, ausser demjenigen / was er sonst allen andern hier anwesenden Ministris in genere zu declariren / seinem Vornehmen nach/beordert gewesen / davon etwas particulieres, als es zu Ehren und Respect der Hohen Mediation wol hätte geschehen können / gelangen lassen. Nun wollen Ewer. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit das Jus armorum, noch andre Ihre zustehende Gerechtigkeiten / wir zwar in keine Contestation ziehen / erwischen ist aber doch nicht unerinnerlich / was massen Unsere respectivè aller-und gnädigste Herren Principalen gleich bey Anfang der Tractaten/auch nachgehends offtermahls declariret / das Ew. Hochfürstl. Durchl. non exercendo kein Präjudicium zu wachsen könnte; worauff dieselbe auch eine gewichtige Resolution von sich gegeben haben / mithin solch Exercitium, aus Liebe zur gemeinsamen Ruhe / ruhigen zu lassen/und dadurch die Tractaten zu facilitiren. Gleichwie derowegen ausser allem Zweifel höchstgedachte unsere Herren Principalen nichts anders wünschen werden / als das es dabey verblieben wäre/und Sie derjenigen Sorge überhoben seyn möchten / welche Ihnen nunmehr / wegen Anfangsberührten Unternehmens / billich zukommt; Also haben wir Mediationis Ministri, Amris-und Gewissenshalber / und zu bezeugen / das wir an unserer Mühe und äusserster Application, zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität / wie bisshero/also ferner / nichts erwinden lassen / auch für alle übele Suren keine Rechenschaft zu geben gehalten werden können / Ew. Hochfürstl. Durchl. mit gemessenem Respect zu ersuchen / nicht unterlassen mögen / damit Dieselbe die / zumahl über anderer Reichs-Stände Territoria, ohne vorherige ordentliche Requisition, und also nicht allein wider die Reichs-Satzungen / sondern auch zu allbereit beschehener grosser Klage und Beschwerde Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarc (da nemlich die gemeinschaftliche Lande mit berührt worden) eingeführte Königl. Schwedische Völcker wiederum dimitiren / und alles Ubrige / bis auff nechst erwartende Antworten Unserer Aller-und Höchsten Herren Principalen / in suspenso lassen wollen. In mehrer Erwägung / das wiedrigen falls / Dero eigene Land und Leute / nebst vieler andern Unschuldigen Gut und Blut / die Wohlfahrt dieses Nieder-Sächsischen und deren benachbarten Creyse (welches Ich / der Graf von Eck / insonderheit gehorsamst nicht unerinnert lassen kan) die verhoffende Assistentz etlicher vor das Käyserl. Particular-Interesse wohlgesinnter Potenzen / auff einen gefährlichen hazard gesetzt wird. Welches alles dann Ew. Hochfürstl. Durchl. als einem so equitablen und generosen Fürsten/ bey reiffer Überlegung/verhoffentlich zu Gemüth dringen wird. Zugeschweigen/das auch sonst der hohen Mediation Respect und Ehre / welche bey diesem gangen Werke so sehr engagiret/nicht wenig leiden würde. Wir getrösten Uns solchem nach einer gnädigen gewichtigen Antwort/ und

zwar umb so viel schleuniger / als Ew. Hochfürstl. Durchl. dem Verlaut nach sich schon in Tönnungen befinden sollen/ in allstätiger Verharrung. Hamburg den 5. 15. August. 1699. Seiner Durchl. Antwort hierauff war folgende: Was massen den Herren Abgesandten jüngsthin gefallen / gewisse den Einmarch einiger Königl. Schwedischer Troupen in meine Länder / und darauff von mir vorgenommene Schanzen-Bau betreffende Remonstrations, wozu sie sich Amris-und Gewissenshalber verbunden zu seyn erachtet / an Mich abgehen zu lassen / solches habe aus Dero vom 7. Palato an mich abgelassenem und den 12. erst erhaltenem Schreiben ablesend zur Gnüge ersehen / würde auch mich in Antwort hierauff vernemen zu lassen so gleich nicht ermangelt haben / falls die zwischen-gekommene bekante Reyse mit Ihr. Kön. Majest. dem König nach Lincöping / mich bisshero nicht daran behindert. Ich hätte wünschen mögen / das die bisshero in die drey Jahre trainirte Pinnebergische Tractaten von solchem Effect wären gefolget / als ich von der Gerechtigkeit meiner Sache / der Herrn Abgesandten unermüdet angewandter Sorgfalt / und von der ab meiner Seiten zu Tag gelegten Facilität/ mir mit gutem Zug promittiret. Nachdem aber notorium, und Königl. Dänischer Seiten man eben wenig Bedencken getragen / die Tractaten more insolito zu abrupiren / als auch gewisser wieder mich aufgehender Reden sich an verschiedenen Orten verlauten zu lassen: So habe / umb bey der werthen Posterität aller blämes entlediget zu seyn / nach Anleitung der natürlichen und aller Völcker Rechte mich billich genöthiget gehalten / meiner und meines Erats durch sothane incertitude periclitirenden Sicherheit / thumlichster massen zu prospiciren; Und zu dero Behuff / habe einige Schwedische Mannschafft in mein Territorium einrücken / auch gewisse Schanzen aufführen lassen / bloß zu meiner Defension, und Bedeckung etlicher Mannschafften / sonder der geringsten Absicht von Offension und Weitläufigkeit / gestalten dann die Werke auff meinem und disputirlichen Grund und Boden belegen / der Einmarsch der Schwedischen Troupen auch allerdings innoxius gewesen / nur das ein Theils gewisse gemeinsame Dertter / jedoch auch nach denen von Königlich Seiten gegebenen vielfältigen Exempeln / übrigens aber kein Königliches Antheil/berührt worden. Es wird mein dortiger Minister, der von Wedderkop / ein solches denen Herren Abgesandten in mehrerm zu remonstriren sich angelegen halten / gestalten der übrigen angeführten patium wegen mich dahin referiret / anbey dieselbe ganz fleissig ersucher haben will / diese Affaire deren eigentlicher Bewandniß nach Dero Höchsts-und Hohen Herren Principalen gebührend vorzustellen / und Dero beywohnenden droiture und moderation nach dahin zu cooperiren / damit die solcher wegen etwan gemachte ungleiche Impressiones gehoben werden mögen. Ich werde der Herren Abgesandten hierunter verhoffte gute Officia hinwieder alles Fleißes zu demeriren / so wenig ermangeln/ als bereits mit einer besondern Passion bin und allwärts verbleibe. Stockholm den 18. Sept. 1699.

1699.

Dessen Antwort hierauf.

Diesem

1699.

Diesem aber haben Se. Hochfürstl. Durchl. den 4. Octob. noch ferner hinbey gefüget / daß Sie auff gewisse Bedingungen mit dem Schanz-Bau eine zeitlang einhalten wolten in diesen Worten: Demnach / die zu Schleswig Hollstein regierende Hochfürstlichen Durchleucht von der Hochpreisl. Königl. Sangesley dahin benachrichtiget worden / was gestalten / zu gültiger Hinlegung der / zwischen der Cron Dännemarck und Sr. Hochfürstl. Durchl. obschwebenden Irrungen und Conservation des Ruhe-Strandes in Norden / von denen Herrn (Guarants,) bevorab aber von Seiten Engeland und Holland / gegen Jhr. Königl. Maj. Ambassadeur im Haag / den Herrn Baron von Lillenroth / pro ultimato in Vorschlag gebracht / und inständigst urgiret werden wollen / daß mit dem von Hochbesagter Sr. Hochfürstl. Durchl. obwohl summò jure, unternommenen Schanz-Bau auf gewisse Zeit und Masse / zu Facilitirung der Tractaten eingehalten werden möchte / und daß in solcher Frist bemeldete Puiſſancen die Cron Dännemarck zum gültlichen Vergleich zu disponiren / oder andern falls dennoch der Sachen Ihre billige Erledigung zu verschaffen sich anheischig gemacher: Und Hochgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. je und alle wege nichts mehr gewünschet / dann durch gültliche Wege / und mit Conservation der allgemeinen Tranquillität / zu dem ruhigen Genuß Ihrer wohlhergebrachten Besügnissen gelangen zu können; als haben in reiffer Behergung dessen / Se. Hochfürstl. Durchl. resolviret / lassen auch auff gnädigsten Befehl hiemit declariren / daß / jedennoch ohne einigen präjudic und eum omnimoda reservatione der gesamten Rechte und Besügnissen / umb Dero vor die Höchste und Hohe Mediation und Garantie tragende Deference zu bezeugen / Sie geschehen lassen / und Ordre stellen wollen / daß / so bald vor höchst besagte Mediation und Garantie den Terminum der zu reallumirenden Tractaten beliebet / und binnen gefeseter Frist die Streit-Sache der selbst redenden Billigkeit nach zuversichtlich auszumachen / schriftlich versprochen / Se. Hochst. Durchl. von dato eines solchen Terminum a quo bis den letzten Januarii des nächstkommenden 1700. Jahrs vorgedachten Schanz-Bau / wodurch doch / was zu Logirung der Milice in solchen neuen Wercken etwan zu verfertigen annoch erfordert werden möchte / nicht zu verstehen / gänzlich einhalten und cessiren zu lassen / bereit seynd. Es wollen jedoch Se. Hochfürstl. Durchl. durch diese zu Tage gelegte deference Dero hohe Jura und derofelben Exercitium in keine Wege restringiret haben / noch hoffen / daß man demnächst einige weitere Extension dieses Dero Behuff allerdings zureichlichen und bis den letzten des Monats Januarii 1700. gestellten Terminum verlangen werde: vielmehr haben Ihre Hochst. Durchl. zu der Hohen Herren Mediateurs und Guaranteurs versicherten guten officis das feste Vertrauen gesetzt / es werden beregte Puiſſancen binnen solcher Zeit die Haupt-Sache / sonder Absicht auff die dazwischen geworfene und zu Trainirung der Tractaten blosser dings angesehen gewesene Passus, zu erledigen suchen / und dabey / im Fall die Cron Dännemarck zum gültlich-billigen Vergleich nicht zu bewegen seyn solte / zureichliche Mittel zur Hand nehmen / wodurch die Differentien ihre

Rechts-behörige Abheiffung erlangen / mittlin auch in Zeiten vorgebenget werden könne / daß inzwischen durch ein oder andere gegenseitige attentata die Sache nicht weiter vulneriret werden möge. Gleich wie nun Jh. Hochst. Durchl. der Meynung seynd / diese Declaration in his Terminis an Dero Ministrum in Hamburg zu senden / und selbige durch ihn dorten ergehen zu lassen / als wird die Hochpreisl. Königl. Sangesley mit allem geziemenden Respect ersuchet / solche Sr. Hochfürstl. Durchl. abermalige Erklärung diensamer Orten gelten zu machen / und durch Jhr. Königl. Maj. zu Schweden Autoritär nachdrücklich appuyiren zu helfen. Stockholm den 4. Oct. 1699.

Die hohe Mediation aber urgirte nicht allein die Siftirung des Schanz-Baues / sondern auch / wie oben gedacht / die Dimittirung der übernommenen Schwedischen Troupen / und hergegen an Königl. Dänischer Seite / daß Se. Königl. Majest. belieben möchten / zulängliche Versicherung zu ertheilen / daß Sie zu denen Mediations-Tractaten sich sondersamst wieder einlassen / zu deren Endigung einen gewissen terminum placidiren / und in Entstehung eines gültlichen Schlusses / auf eine beliebige unpartheyische Mediations-Declaration, oder explication des Altonaischen Tractats, es ankommen / inzwischen aber die Schanz und alles in statu quo lassen / und von allen demarchen / so zu einer ruptur Anlaß geben könnten / abstrahiren wolten. Haben auch beyden streitenden Theilen den 5. 15. Nov. darvon part gegeben / worauf Hochst. Gortorffischer / wie auch Königl. Schwed. Seite auff Stockholm den 22. Nov. die Erklärung erfolget / daß sie auch den Abmarch vorgemeldter Troupen völlig in der Mediation Hände gesteller / wosern diese nur die versprochene Sicherheit zeigen und verschaffen könnte / welche Erklärung dann dem Königl. Dänisch. Abgesandten den 11. 1. Dec. von der Mediation hinterbracht worden / mit anfügende / daß / weil selbige dafür hielt / daß über sothane Sicherheit zu beeder hohen Theile Nutzen ein präliminar-concert punctatim verfaßt und errichtet werden könnte / und die Mediation umb die Zeit zu gewinnen / in dergleichen Abschen einige Puncta entworffen / als würde nicht gewweifelt / daß solche Puncta zum Fundament des abzulehenden Präliminar-Concerts dienen möchten / daher dann der Herr Abgesandte unverzüglich Instruction von Jh. Königl. Maj. einzuholen be-lieben würde / zumahlen die Mediations-Ministri das gesicherte Vertrauen hätten / das höchst-gemeldete Jh. Königl. Maj. dergleichen expedientia zu admittiren / umb so weniger Bedencken tragen würden / als dieselbige bisher so vielfältige Versicherungen Ihrer zur gemeinen Ruhe und Friede in diesen Quartiren tragenden generösen Neigung zu erkennen gegeben hätten / das Project, gedachter Präliminar Puncten bestund darinn: 1. Daß mit fernem Schanz-Bau Fürstl. Holsteinischer Seite so fort / als man sich über diesen Articul vereiniget / inne gehalten / und die Werke bis zu Endigung der Tractaten in statu quo gelassen werden möchten. 2. Daß / wann Jh. Königl. Maj. in Dänemarek sich erkläret / daß Sie durante Tractatu nichts wieder die Schanz vornehmen wolte / alsdann die Schwedische Troupen / so jüngsthin aus Wisimar

1699.

Welche
Sach
durch die
Mediation
endlich zu
nachgeschick-
ten Präli-
minar-
Puncten ge-
bracht wird.

1699.

nach Holstein gekommen / aus dem Schleswig-Hollsteinischen abgeführt werden sollten. 3. Daß auch sonst kein Theil wider das andere etwas feindseliges durch Einquartierung / Durchzüge / Exactionen / oder worin ferner solches bestehen könnte / Zeit während der Tractaten vornehmen oder ausführen sollte. 4. Daß die Mediations-Tractaten so fort solten reasumiret werden / umb damit selbige nicht in infinitum verschleppet / und solcher gestalt die Apprehension, so man von einem auß der Sache entstehendem Krieg in Norden gehabt / perpetuirt würde / daß man eine gewisse Zeit zu benennen hätte / innerhalb welcher die Tractaten geendigt werden müßten. 5. Daß dasjenige Theil / welches obige Conditiones nicht annehmen / sondern das andere attaquieren / oder dessen Lande mit Einquartierung / Durchzügen und Exactionen beschwehren wolte / pro aggressore geachtet / und dem attaquierten Theile die versprochene Guarantie angezeyhen und praktirer werden sollte. Welche Puncten dann unter der Condition des 5. Artikels von Sr. Hochfürstl. Durchl. approbiret / von Sr. Königl. Majestät zu Dännemarc aber der 5. Artikel zu empfindlich gehalten worden / und daher nicht wollen admittiret werden / bevorab da sonst auch wegen Abmarchirung der Schwedischen mit angehängt werden wollen / daß nemlich auch so dann die Königl. in dem Schleswig-Hollsteinischen einlogirte Völcker wieder in ihre vorige Quartiere rücken solten / welches Begehren Sr. Königl. Maj. in Dero Rescript vom 9. Dec. so wenig in der Equivoc zu bestehen sagten / als daß jemand / umb einen Fremdden aus seinem Haus oder Land zu bringen / es selbst quittiren und außser nöthiger Macht und Defension setzen müßte / und wären demnach die Herren Mediations-Ministri zu versuchen / Sie hinführo mit dergleichen unzulänglichen und zu Ihrer Königl. Majest. Sicherheit nicht gereichenden Propositionen zu verschonen / hingegen den Herrn Herzogen von Holstein ernstlich zu erinnern / dem disseitigen in allen Rechten der Welt gegründeten postulato, daß nemlich / was von demselben pendente lite innoviret worden / in priorem statum gesetzt würde / nunmehr statt zu geben / mithin also in der That spühren zu lassen / daß er friedliebende Gedancken führe / und nicht allein die Tractaten zu reasumiren / sondern auch auf billiche Wege gedeylich zu endigen. Weshalb die Herren Ministri der Mediation den Herzoglichen Abgesandten vorgestellet / daß solcher gestalt wenig Hoffnung bey der Eron Dännemarc zu schöpfen / bey reisferer der Sachen Überlegung sich auch finde / daß durch dessen Bewürckung eine mehrere Sicherheit vor des Herrn Herzogen Durchl. umb desto weniger zu suchen / weiln so Ihr. Königl. Maj. wieder Zuversicht auff die in dem 4ten Artikel prä-tendirte Declaration, nichts gegen die Schanzen und Ihr. Ort. und Ihre Unterthanen vorzunehmen / und über selbige versprochene Garantie keine Reflexion nehmen wolten / dieselbe Ihre Troupen so bald würden wieder contramandiren können / als Sie selbige zurück ziehen lassen. Wöchten also die Herren Abgesandten auff dem 5. Artikel nicht ferner bestehen / sondern dahin vor andern bloß

bedacht seyn / daß man über die vier erste Puncten zu Ihr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogen Sicherheit einen Præliminar-Vergleich treffen möchte / zumahlen die Ombrage, so man von fernerer Verbleibung der Dänischen Troupen zu fassen / eben nicht allein des Herzogen Durchl. touchirte / sondern nach dem man über mehr bemeldte 4. erste Puncten / einen præliminar-Recess würde gemacht haben / Ihr. Königl. Majestät und Hohe Herren Craiß-Directoren schon auff Mittel / die Beruhigung des Nieder-Sächsischen Craißes beyzubehalten würden bedacht seyn / welchem nach man dann Hollsteinischer Seite von dem 5. Artikel abgestanden.

Indessen hatten Sr. Königl. Majest. nicht allein in Dero Reichen und Landen Dero Miliz in Bereitshaft gebracht / sondern auch ein Corpo von Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen übernommen / und weiln in diesem March solches die Chur-Brandenburgische Lande berühren müßte / bey Sr. Churf. Durchl. umb einen freyen und unschädlichen Durchzug ansuchen lassen. Worauff aber Sr. Churf. Durchl. zur Antwort gegeben / daß Sie von Herzen geneget wären / Sr. Königl. Maj. in allen Vorfällen Ihre Willfährigkeit und Begierde Dero selben zu gefallen zu leben / zu erkennen zu geben / des verlangten Durchzugs halben aber würden Seine Königl. Maj. Ihr. Churfürstl. Durchl. entschuldiget halten / weil 1. noch kein öffentlicher Krieg declarirt wäre / daß Sr. Königl. Maj. aufwärtiger Völcker zu ihrer Defension und Hülffe benötziger wären : Was auch 2. wegen des Schanzen-Baues im Schleswigischen vorgegangen / desfalls wäre die Mediation zu Hamburg bemühet / Ihr. Königl. Maj. auff billichmäßige Weise flaglos zu stellen / und dadurch die Reasumirung der gültlichen Tractaten zu verschaffen / 3. wären Sr. Churfürstl. Durchl. versichert / daß weder der Herzog von Holstein / noch auch wegen desselben Ihre Königl. Maj. von Schweden / Ihr. Königl. Maj. von Dännemarc ohne gegebene Ursache attaquieren und mit Krieg angreifen würden. Seine Churfürstl. Durchl. wären auch dessen so vollkommen persuadiret / daß Sie kein Bedencken hätten / sich deshalb zu einem Garant zu offeriren / und / auff den wiedrigen Fall / Ihr. Königl. Maj. in Dännemarc alle Satisfaction zu verschaffen. Dahingegen wären Sr. Churfürstl. Durchl. vollkommen versichert / daß wann Sie den verlangten Durchmarsch durch ihre Lande zugestünden / und dieses Corpo der auxiliar-Troupen solcher gestalt nach Holstein kommen solte / ein blutiger und weit umb sich fressender Krieg unvermeidlich / was man auch dagegen vor Contestationes machen möchte / entstehen würde. Einmal wäre gewiß / daß alsdann das Krieges-Feuer in dem ganzen Nieder-Sächsischen Craiß angezündet / und selbiger Craiß einer total-Verheerung / auch nur mit Durchzügen und Einquartierung / exponiret würde / ungeschweigen / daß dadurch die anjeto blühende Ruhe und Friede in ganz Europa zerstöret / und alle Christliche Puissancen abermahlen in einen verderblichen Krieg implicirt werden würden. Es lieff auch

1699.

Dänne-
march hält
bey Brand-
enburg um
den Durch-
marsch eini-
ger Sächsi-
cher Völ-
cker an.Es aber
abgeschlo-
wen.D
urg
Der
tion
Sch
Batwor
die M
tion
inte
nirt.Etal
Wor
gegen
den
Sch
Pro
gra
Pro
tion
dres
sch
Ere
lich
be
grat

1699.

auch 4. wider ihr mittragendes Directorial-Amt/ dessen vornehmste Obliegenheit wäre / Friede und Ruhe in dem Craiß zu erhalten / und Krieg und Verheerung zu verwehren. Weßhalb denn auch Se. Chursf. Durchl. dergleichen ohne vorhergehende Communication mit denen übrigen Craiß-Directoribus nicht verstaten könnten. Wozu dannoch dieser jetziger beschwerlicher Umstand käme/das das Craiß-Directorium des Herzogthums Weichsenburg Sequestrum über sich genommen/ und solches wider alle Verheerung zu schützen obligiret wäre. Nun wüßte ein jeder/ daß ein solcher Durch-March auch nothwendig durch das ganze Herzogthum Weichsenburg gehen müßte; weßhalb denn auch dieser Consideration ihrer Con-Directoren Consensus zu solchem Durch-March, und zwar ehe und bevor Se. Chursf. Durchl. selbigen durch Ihre Lande verstateten/ erfordert würde. Dann wann die Troupen in Sr. Chursf. Landen stünden/ und das jetzige Directorium agens, Schweden und Lüneburg / dieselbe durch Weichsenburg nicht solten passiren lassen wollen/würden selbige in Sr. Chursf. Durchl. Landen stehen bleiben / welches Jhro gar nicht gelegen fallen würde. 5. Es ließe auch wider die obhabende Mediation, deren einziger und sühnender Zweck wäre/ die Sache zwischen der Cron Dänemarc und dem Herrn Herzog von Holstein in der Güte abzumachen / und Krieg zu verhüten. Wann nun Se. Chursf. Durchl. den Durchzug stante Mediatione verstaten/ und dadurch/ wie ob erwehnet / die Ruptur und den Krieg veranlassen solten/ würden Sie abermalen deshalb eine schwere Verantwortung auff sich laden/ u. s. w.

Und weil dennoch Se. Königl. Maj. zu Dänemarc nicht nur auff die Stillung des Schanzen-Baues/ wie in Vorschlag gebracht worden/ sondern auff der Demolition derselben zu bestehen geschienen/ so ist den 28. 18. Dec. von den Mediations-Ministris an die Königl. Dänemarcische Herren Ministris Erinnerung geschehen/ daß sie gleich der Zeit die unangenehme Zeitung erhalten/ als wann Jh. Kön. Maj. in Dänemarc nunmehr die gewisse Resolution gefasset/ auch alles schon zum Marsch

und Aufbruch fertig / umb die von des Herrn Herzogen Durchl. auffgerichtete Schanzen zu demoliren. Nun wolten Mediations-Ministri zwar solchem annoch keinen Glauben beymessen / sich vielmehr die gesicherte Hoffnung machen/ daß Jhro Königl. Maj. so vieler Puissancen Einrathen und Gutfinden Platz geben/ und zu solchen weit/ aussehenden und gefährlichen Demarchen / welche nicht allein Land- und Leute Verheerung und viel unschuldiges Blutvergießen/ sondern auch dem N. Sächs. Craiß und ganzem Röm. Reich unwiederbringliches Nachtheil nach sich ziehen können / umb so viel desto weniger schreiten würden / da die Holsteinische anjeseinen Abstand von dem so empfindlich erachteten 5. Art. zu Jhr. Königl. Maj. nicht geringer Satisfaction genommen hätten. Solte aber dieser und aller bisshero treu-meynendlichen gethaner Remonstrationen ungeachtet / wider alles Vermuthen obberührte Entreprise vor seyn / hätten Mediations-Ministri die vortrefliche Königl. Dänemarcische Gesandtschaft hiemit inständigst und dienstlich ersuchen wollen/ erheischender Nothdurfft nach schleunigst einen Courier abzuschicken/ umb mit denen vorhabenden Kriegs-Präparationen so lange einzuhalten/ bis die Königl. Resolution auff der Holsteinischen Ministern letzte Erklärung eingelaufen. Mediations-Ministri wolten sich hievon so viel mehr gute Hoffnung machen / weisen die solcher gestalt von Mediations wegen zu Errichtung eines Preliminar-tractats überreiche Puncta auch von allen Puissancen/ so an dem Ruhestand hiesiger Quartiere Part nehmen/ vor equitables erachtet würden: welche sich widrigen Falls / und da man es mit Hindansetzung aller Güte auff die Gewalt der Waffen wolte ankommen lassen / unzweiffentlich genöthiger befinden dörrten / den in der Mediations-Proposition vom 16. 6. Nov. und obgemeldten auch nochmals hiebey gehenden Puncten angehängter Clausel enthaltenen Effect zu Abwendung eines weiter umb sich freßenden Kriegsfeuers wirklich/ wiewol ungern / zu bezeigen.

Den fernern Erfolg dieser Sache werden die Geschichte des folgenden Jahrs zeigen.

1699.

Anderer Geistl. und Weltlicher Fürsten Geschichte.

Des Herrn Bischoffs zu Worms mit der Stadt Worms annoch währenden Strittigkeit durch Gelegenheit der zu Ende des Jahres 1697. von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit allda angestellten Procession hatte sich die Stadt an die Evangelische Stände zu Regensburg gewendet / und vermöge den 22. Novembr. des vorigen Jahres 98. übergebenen Memorials/ weil bey noch ferner verhaltenden Bedrängnissen auch Hemmung ihres Kirchen-Baues zu besorgen / daß bey dem sich wieder hervor thuenenden und wunderbarer Weise seigenden Aufnehmen und Wachsthum dieser Stadt/ solcher sich zu Schmählerung Jhro Käyserl. Maj. und des H. Reichs Interesse wieder hemmen / und dergestalt Herz und Muth sowol Einheimischer als anher gedenkender vieler Frembden gänzlich darnieder fallen möchte/ umb interpolation Dero hohen Principalen gebeten; welchem nach denn dieselbe den 13. 3. April. dieses Jahres nächst stehende in-

tercessionales an des Herrn Bischoffs zu Worms Hochst. Durchl. abgehen lassen:

E. Hochst. Durchl. mögen wir hiermit geztemend vorzutragen nicht Umbgang nehmen / was gestalt unsere Gnädige Herren Principalen / Obere und Commitirenten / die zwischen E. Hochst. Durchl. und des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms seither des zu Nyßwicz geschlossenen allgemeinen Friedens/ occasione einer gewissen von der Röm. Catholischen Clerisey daselbst angestellten Procession entstandene noch währende Mißbilligkeiten sehr ungern vernommen / anerkogen bey jetzigen weit aussehenden Conjuncturen/ gute Einig/ und Vertraulichkeit unter den Ständen beyderseits Religions-Verwandren in dem Reich so hoch als jemals nöthig seyn will/ und dahero auch E. Hochst. Durchl. nach Dero jederzeit rühmlichst bezeigten patriotischen Sentiments aufser allem Zweifel von selbst geneigt seyn werden / alles/ was zu gänzlichlicher Hinleg/ und aus dem Weg-

Evangelische Stände schreiben an den Hn. Bischoff von Worms.

Dan

Dänemarc
urgirt die
Demolition
des
Schanzen-
Baues/

wogegen
die Media-
tion sich
interpo-
nirt.

Stadt
Worms
gegen
den Bis-
choff wegen
gehaltener
Procession
ad-
dressiret
sich an die
Evange-
liche Stän-
de zu Re-
gensburg.